

Die Stadt Marktstefft erlässt auf Grund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23.12.1991 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.7.1998 (GVBl. S. 401) folgende

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Mit Wirkung vom 01.01.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.11.2001; m.W.v. 20.12.2012 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 18.12.2012; w.W.v. 28.04.2013 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 22.04.2013; m.W.v. 01.01.2015 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Marktstefft erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Marktstefft erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/ Schlauchwerkstatt
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleich-

bare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.1975 außer Kraft.

Marktstefft, 21.09.1999
STADT MARKTSTEFFT
Riegler, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 21.09.1999 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Marktsteft hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.09.1999 angeheftet und am 20.10.1999 wieder abgenommen.

Marktsteft, 21.10.1999
STADT MARKTSTEF

Riegler
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 1 der 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Marktstett über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	6,10 €
cc) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	7,85 €
ee) Staffellöschfahrzeug STLF 10/6 und MLF (mittleres Löschfahrzeug)	6,10 €
b) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 €

2. Ausrückstundenkosten

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen ganze Ausrückstundenkosten erhoben.

Die Ausrückstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer	102,05 €
cc) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	104,15 €
ee) Staffellöschfahrzeug STLF 10/6 und MLF (mittleres Löschfahrzeug)	102,05 €
b) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,13 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	24,81 €
c) einen Generator 5 KVA	24,31 €
d) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,29 €
e) eine Tauchpumpe (400 V)	19,00 €
f) einen Überdrucklüfter	21,00 €
g) eine Motorkettensäge	16,00 €

4. Reinigung von Schutzbekleidung

Für die Reinigung der Schutzbekleidung werden folgende Kosten erhoben:

a) Waschen, trocknen und imprägnieren einer Atemschutzüberjacke	12,00 €
b) Waschen, trocknen und imprägnieren einer Atemschutzüberhose	8,00 €
c) Waschen, trocknen und imprägnieren eines normalen Feuerwehrschutzanzuges	12,00 €
d) Waschen, trocknen und imprägnieren je Hose oder Jacke eines Schutzanzuges	6,00 €
e) Waschen und trocknen einer Atemschutzmaske	5,00 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	13,70 €
b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	13,70 €
c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Marktsteft , 22.12.2014
STADT MARKTSTEFFT

Reichert
1. Bürgermeister